

## Beschäftigtenförderung in der Pflege



**1. Was ist das Weiterbildungsgesetz?**

Mit dem Weiterbildungsgesetz fördert die Bundesagentur für Arbeit die Qualifizierungen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße. Gefördert werden sowohl der Erwerb von Berufsabschlüssen als auch berufliche Weiterbildungen.

**2. Was sind Weiterbildungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen?**

- staatlich anerkannte Ausbildungen (z.B. Pflegefachkraft)
- Weiterbildungen, die zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse führen (z.B. Pflegekräfte, die im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben und den Abschluss in Deutschland anerkennen lassen müssen)
- berufsanschlussfähige Teilqualifikationen (z.B. Pflegefachassistent/innen)

**2.1 Wie hoch ist die Förderung bei Weiterbildungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen?**

- Die Lehrgangskosten werden zu 100 % übernommen.
- Arbeitgeber erhalten monatlich einen Zuschuss von bis zu 100 % zum Arbeitsentgelt (AEZ), je nach Arbeitsausfall und Aufwand.
- Eine Ausnahme besteht bei der Berechnung des AEZ für Pflegefachkräfte. Hier wird „nur“ die Differenz der Ausbildungsvergütung und dem Gehalt für die Berechnung des AEZ zugrunde gelegt.

**Berechnungsbeispiel für den Zuschuss bei der Ausbildung Pflegefachfrau/-mann:**

	Gehalt	Ausbildungs- vergütung	verbleiben
im 1. Ausbildungsjahr:	2300€	1100€	1200€
im 2. Ausbildungsjahr:	2300€	1200€	1100€
im 3. Ausbildungsjahr:	2300€	1300€	1000€

**2.2 Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Arbeitnehmer/in ist geringqualifiziert (ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, jedoch seit mindestens 4 Jahren in einer an- oder ungelernten Tätigkeit).
  - In der Regel können mindestens 3 Jahre einer beruflichen Tätigkeit nachgewiesen werden.
  - Es liegt ein Arbeitsvertrag vor, der mindestens die Dauer der Weiterbildung abdeckt.
  - Die Weiterbildung muss gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen sein.
- Jeder Einzelfall wird individuell geprüft und entschieden.

**3. Was sind Weiterbildungen, die nicht zu einem aner-**

**kannten Berufsabschluss führen?**

- Behandlungspflege (LG1 + LG2)
- Praxismanager/in
- Abrechnungsmanager/in
- Lymphdrainage
- u.v.a.

**3.1 Welche Weiterbildungskosten können übernommen werden?**

- Die Höhe der Weiterbildungsförderung hängt von der Gesamtunternehmensgröße ab:

Anzahl der Beschäftigten	Förderanteil
< 50	100 %
50 - 499	50 %
Beschäftigte ab 45 Jahre oder schwerbehindert	100 %
ab 500	25 %
abschlussorientierte Weiterbildung Geringqualifizierter	100 %

Zusätzlich entstehende Fahrtkosten, Kosten für Kinderbetreuung, Unterbringung und Verpflegung können ebenfalls bezuschusst werden.

Teilnehmende an Umschulungen erhalten bei Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie.

**3.2 Welche Lohnkosten können übernommen werden?**

- Der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) wird für die Zeiten gezahlt, in denen Ihre Beschäftigten wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen können.

Anzahl der Beschäftigten	Förderanteil der Ausfallzeit
< 50	75 %
50 - 499	50 %
ab 500	25 %
abschlussorientierte Weiterbildung	bis zu 100 %

**Bis zu 5 % höhere Zuschüsse für jede Betriebsgröße**

- bei Vorliegen tariflicher oder betrieblicher Qualifizierungsvereinbarungen

**3.3 Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Der Erwerb eines Berufsabschlusses liegt mindestens 2 Jahre zurück.
- Die Arbeitnehmer/innen dürfen in den letzten 2 Jahren nicht an einer Maßnahme teilgenommen haben, die nach § 82 SGB III gefördert wurde.
- Es liegt ein Arbeitsvertrag vor, der mindestens die Dauer der Weiterbildung abdeckt.
- Die Weiterbildung muss mehr als 120 Unterrichtsstunden umfassen.
- Die Weiterbildung muss gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen sein.

Jeder Einzelfall wird individuell geprüft und entschieden.

**Unser Beratungs- und Förderangebot**

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die individuellen Weiterbildungsoptionen zu nutzen und informieren Sie in einem persönlichen Gespräch über die attraktiven Fördermöglichkeiten.

Ihre Ansprechpartner/innen:

**Wuppertal**

Annika Kliem  
0202 2828-986

Diler Acar  
0202 2828-147

Milan Jurjevic  
0202 2828-333

**Remscheid**

Martina Wildförster  
02191 4606-553

Andreas Behlau  
02191 4606-128

**Solingen**

Narges Lindner-Zaker  
0212 2355-104

Dr. Stefanie Flintrop  
0212 2355-295

oder einfach per E-Mail:  
Weiterbildung.BergischesLand@arbeitsagentur.de